Wolf Karge

HANDLUNGS-EMPFEHLUNGEN

für Sicherheit in Museen



Museumsverband in Mecklenburg-Vorpommern e.V. Rostock 2021



Handlungsempfehlungen

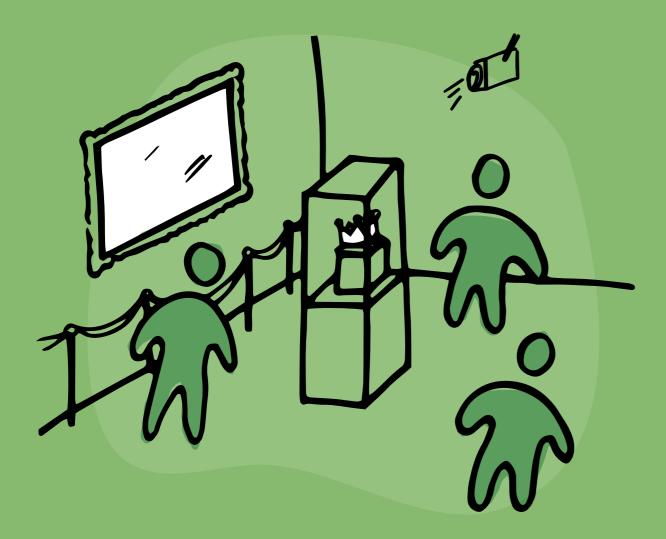
für Sicherheit in Museen

Inhalt:

Vorbemerkung und Code of Ethic

- 1. Sicherheit für das Museum
 - 1.1. Sicherheit des Gebäudes, der Räume und des Freigeländes
 - 1.2. Sicherheit für Personen (Besucher, Besucherinnen und Personal)
- 2. Sicherheit in den Ausstellungräumen
 - 2.1. Hausordnung
 - 2.2. Schutz vor Diebstahl und Vandalismus
 - 2.3. Schutz vor unbeabsichtigter Beschädigung
 - 2.4. Schutz vor Schäden in der Ausstellung
- 3. Sicherheit für die Sammlungen
 - 3.1. Depotanforderungen
 - 3.2. Inventarisierung und Katalogisierung
 - 3.3. Bewahrungsauftrag
 - 3.4. Restauratorische und konservatorische Betreuung
 - 3.5. Präparatorische Betreuung
- 4. Versicherungen
- 5. Datenschutz
 - 5.1. Veröffentlichung von Namen und Abbildungen von Personen
 - 5.2. Auskünfte über Personen (z.B. Klassenbücher)
- 6. Hilfen und Projektförderung im Bereich der Sicherheit (Auswahl)
- 7. Literatur

Impressum



Vorbemerkung und Code of Ethic

Da das "Museum" in Deutschland keine rechtlich geschützte Institution oder Begrifflichkeit darstellt, gibt es lediglich ethische Grundregeln. Eine der Hauptregeln ist der Erhalt des als "Patrimonium" in einem Museum bewahrten Kulturgutes. Dieser Erhalt kann durch vorbeugende Schutzmaßnahmen gegen Beschädigung oder Verlust optimiert werden.

Fragen der Sicherheit in einem Museum können in zwei größere Teilbereiche getrennt werden. Zum Einen geht es um die Sicherheit der Besucher und Besucherinnen in den Ausstellungen. Das kann innerhalb von Gebäuden, aber auch in einem Freigelände stattfinden. Der andere Bereich betrifft die Sicherheit des anvertrauten Kulturgutes. Es soll für möglichst viele folgende Generationen vor Zerstörung, Verfall oder Verlust bewahrt werden. Bei Kulturgut handelt es sich fast ausschließlich um unwiederbringliche Unikate. Ihr Verlust ist nur selten zu ersetzen. Schäden können teilweise von Fachleuten restauriert werden, aber das verursacht Kosten. Deshalb ist Vorbeugen die bessere Investition.

In vielen Detailfragen sind damit die Initiatoren und Betreiber von Museen überfordert. Die perfekte Sicherheit gibt es zwar nicht und auch nicht die perfekte Absicherung, aber das Risiko kann minimiert werden.

Im Normalfall werden bereits bestehende und auch oft unter Denkmalschutz stehende Gebäude museal genutzt, die ursprünglich nicht für diesen Zweck erbaut wurden. Das bringt noch einmal besondere Probleme mit sich. Besonders kleinere Museen benötigen immer wieder Hilfen bei der Bewältigung der laufenden Aufgaben in derartigen Kultureinrichtungen. Dazu werden in dieser Broschüre Empfehlungen an die Hand gegeben und weiterführende Institutionen und Informationsmöglichkeiten vermittelt.

"Ethischen Richtlinien für Museen" von ICOM (Conseil international des musées) nach der Fassung vom 8. Oktober 2004: Museen bewahren, zeigen, vermitteln und fördern das Verständnis für das Natur- und Kulturerbe der Menschheit.

händerisch zum Nutzen und zum Fortschritt der Gesellschaft. Museen bewahren elementare Zeugnisse zur Gewinnung und Erweiterung von Wissen.

Museen schaffen Voraussetzungen für die Wertschätzung, das Verständnis und die Förderung von Natur- und Kulturerbe. Museen verfügen über Mittel, die weitere öffentliche Dienstleistungen und Vorteile ermöglichen.

Museen arbeiten sowohl mit den Gemeinschaften, aus denen ihre Sammlungen stammen, als auch mit denen, welchen sie dienen, eng zusammen.

Museen halten sich an Recht und Gesetz.

Museen arbeiten professionell.



1. Sicherheit für das Museum

Feuer, Wasser, Klimaschwankungen und kriminelle Angriffe sind die Hauptgefährdungen für das Kulturgut in Museen.

1.1. Sicherheit des Gebäudes, der Räume und des Freigeländes

Brandschutz

Spezialisten sein.

Brände sind die größte Gefährdung für Gebäude und Sammlungen. Deshalb hat vorbeugender Brandschutz höchste Priorität. Brandmeldeanlagen müssen unbedingt vorhanden sein, Bauarbeiten betreut und Elektroanlagen regelmäßig gewartet werden.

In jedem Fall sollte bei der Einrichtung eines Museums schon in den ersten Planungen die Feuerwehr beratend hinzugezogen werden. Dabei ist es unerheblich, ob ein professioneller Bauplaner/Architekt das Projekt leitet oder ob die Vorbereitungen ehrenamtlich durch Vereinsmitglieder erfolgen. Brandschutz ist der gegenwärtig am besten geregelte oder auch reglementierte Schutz für die Museen. Für Gemeinden, Landkreise und das Land gilt das "Gesetz über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutzund Hilfeleistungsgesetz M-V – BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015". Deshalb ist für die Zuständigkeit zunächst in der Gemeinde anzufragen. Es genügt aber nicht, nur die Freiwillige Feuerwehr hinzuzu-

Was besonders beachtet werden soll, vermittelt der "Bundesverband Technischer Brandschutz" im Internet mit sehr spezifischen Ausführungen für Museen.

ziehen. Es müssen professionell mit dem Thema befasste

(www.bvfa.de/216/themen/branchen-im-brennpunkt/kulturhistorische-staetten/museen-mit-zeitgemaessem-brandschutz/) Die Möglichkeiten von Anlagen, die im Gebäude zur ersten Brandbekämpfung installiert werden können, und auch die Möglichkeiten der Brandverzögerung sind vielfältig.

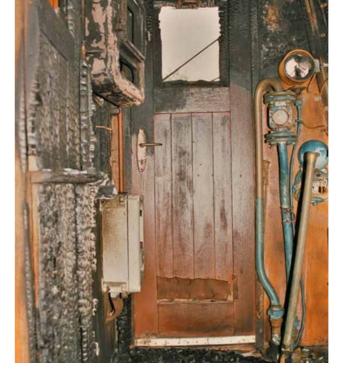
Verwendung finden z.B. die:

- · chemische Löschanlage,
- · Gaslöschanlage (auf Basis von Sauerstoffentzug),
- CO₂-Löschanlage,
- wasser- und frostresistente Brandschutzplatten (Glasfaser-Leichtbetonplatten),
- · Rauchansaugsysteme zur Raumüberwachung,
- · Brandschutz-Dispersion oder
- · textile Feuerschutzabschlüsse.
- Sprinkleranlagen (auf Wasserbasis) sollten wegen der Gefährdung für das Kulturgut in Museen nicht installiert werden.

Die Feuerwehr kann am besten beurteilen, wo die Anlagen zur Brandbekämpfung, Brand- oder Rauchmelder installiert werden müssen, und wohin die Meldung einer Gefahrensituation weitergeleitet werden muss. Die erste Voraussetzung sind Baupläne für die Feuerwehr (DIN 14095) zur Orientierung im Gebäude und im Gelände. Der Elektrofachmann der die Meldeanlage plant, muss die VdS-Vorschriften zur Errichtung von Brandmeldeanlagen exakt umsetzen.

Notwendig ist in jedem Fall ein Brandschutzkonzept. Museen werden darin oft als "Sonderbau" und in Gebäudeklassen als "feuerhemmend" und/oder "feuerbeständig" entsprechend der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern von 2015 eingestuft.

(Landesbauordnung+MV+-+Druckfassung-Endfassung.pdf)





Brandschaden in einem Kutter im Außengelände des Schifffahrts- und Schiffbaumuseums Rostock (Fotos: Schifffahrtsmuseum Rostock)

Aus dem Konzept leitet sich die Brandschutzordnung (DIN 14096) für ein Museum ab. Dazu gehört der Teil A als Aushang mit allen wichtigen schlagwortartigen Informationen zur Brandverhütung und zum Verhalten im Brandfall. Diese Tafel muss sichtbar an oft frequentierter Position angebracht sein. Vorgeschrieben ist die Ausschilderung von Fluchtwegen und Notausgängen durch verbindliche Piktogramme (ASR A1.3 und DIN EN ISO 7010). Auch die Positionierung und Ausschilderung von Löschgeräten oder Anschlussstellen ist mit der Feuerwehr zu beraten.

Diese Vorschriften kollidieren oft mit den ästhetischen Vorstellungen der Museumsleitungen für die Ausstellungsräume. Deshalb sind Kompromisse möglichst frühzeitig zu suchen. Teil B der Brandschutzordnung enthält die Informationen für die Beschäftigten in der Einrichtung zur Brandverhütung und zum Verhalten im Brandfall. Schließlich sind im Teil C die Informationen für Brandschutzbeauftragte und Brandschutzhelfer enthalten. Teil B und C sollten Inhalt von jährlich wiederkehrenden Belehrungen sein, die aktenkundig zu machen sind und alle zwei Jahre auf Aktualität geprüft werden. Schulungen werden von den hauptamtlich mit dem Thema Brandschutz befassten Einrichtungen angeboten. Museen sollten einem Brandschutzbeauftragten in der eigenen Einrichtung die Teilnahme ermöglichen und sich dadurch auf dem Laufenden halten.

6 Sicherheit für das Museum 7

1878 E. 1884 ALT 1848 1943-1945 Wasserschaden wegen einer undichten Stahlbetondecke im Historisch-technischen Museum Peenemünde (Foto: Historisch-Technisches Museum Peenemünde)

Wasserschäden

Heizungs-, Klima- und Sanitärinstallationen können bei Defekten Wasserschäden an Gebäuden und am Kulturgut verursachen. Undichte Dächer und Abflussrohre sind ebenfalls Schadenquellen. Sprinkler- oder Sprühnebelanlagen sollen zwar Brandschäden verhindern, können selbst aber Schadensursache mit Wasser sein.

Turnusmäßige Wartungen und möglichst tägliche Inspektionen sind vorbeugend oder schadensbegrenzend hilfreich.

Schutzmöglichkeiten sind Drucküberwachung mit Störmeldern, die Bildung kleiner wasserführender Einheiten, hoher Prüfdruck, Verbindungs- und Klemmstellen, die Ausbildung von Schutzschichten (Abdichtungen), eine Leckageüberwachung und die Vorsteuerung von Löschanlagen.

Hochwasserschäden an Flüssen sind in Mecklenburg-Vorpommern nur im Bereich von Oder und Elbe zu befürchten. Gegen Sturmhochwasser an der Ostsee sind meist bereits Schutzmaßnahmen durch Uferbefestigungen getroffen worden. Auf extreme Hochwasserstände sollten Museen in küstennaher Lage durch Auslagerungsszenarien besonders vorbereitet sein.

Schutz vor Einbruch

Der Einbruch in ein Museum wird bei fehlender Einbruchmeldeanlage meist erst am Morgen danach wahrgenommen. In diesem Fall gilt, dass der Tatort möglichst unberührt bleibt und sofort die Polizei benachrichtigt wird. Sie allein entscheidet dann über das weitere Verfahren. Eigene "Ermittlungen" durch das Personal müssen unbedingt unterbunden werden. Der Einbruch erfolgt fast immer in Verbindung mit einem Diebstahl. Einbruchdiebstähle, die auf wertvolle Ausstellungsstücke abzielen, sind in der Regel sehr gut organisiert, wie die jüngste Vergangenheit in Dresden und Berlin lehrt.

Doch nicht immer ist Kulturgut das Ziel, sondern häufig sind es Einrichtungsgegenstände und Arbeitsgerät wie PC oder mitunter einfach Bargeld. Ein Nebeneffekt ist dann meist der viel größere Schaden durch die begleitende gewaltsame Zerstörung. Es gibt keinen vollständigen Einbruchsschutz, wie spektakuläre Fälle immer wieder beweisen. Trotzdem muss mit den vorhanden finanziellen und baulichen Möglichkeiten eine derartige Tat weitgehend verhindert oder zumindest erschwert werden.

Eine erste Hemmschwelle sind Außenbeleuchtungen (auch durch Lichtschranken oder Bewegungsmelder einschaltbar). Öffnungen am Haus können optimal durch zertifizierte einbruchhemmende Türen und Fenster gesichert werden. Luken und Lüftungsöffnungen sind möglichst klein zu halten.

Für besonders sensible Objekte sind für die Aufbewahrung außerhalb der Öffnungszeiten "Wertschutzschränke" zu empfehlen. Meldeanlagen und Videoüberwachung sind geeignet, bei einem Einbruch den alarmierten Sicherheitskräften einen Zeitpuffer zu geben, um die Täter noch während der Tat zu ergreifen. Gut gesicherte Türen und Vitrinen verzögern die kriminellen Angriffe weiter.

Im Deutschen Museumsbund hat sich ein "Arbeitskreis Gebäudemanagement und Sicherheit" zusammengefunden, der diese Probleme in regelmäßigen Abständen berät und auswertet. Der "Sicherheitsleitfaden Kulturgut" (SiLK) der Konferenz Nationaler Kultureinrichtungen (KNK) gibt auch hier mit seinem Fragebogen die Möglichkeit, optimale Lösungen für den Schutz zu finden. Die meisten Empfehlungen sind für die kleineren Museen zwar nicht umsetzbar, bieten aber vielfache Anregungen für vorbeugende Maßnahmen.

(http://www.konferenz-kultur.de/kontakt.php)

Deckenintegrierte Klimaanlage im Kunstmuseum Ahrenshoop (Foto: W. Karge)









Schaudepot im Agroneum Alt Schwerin (Foto: W. Karge)

1.2. Sicherheit für Personen (Besucher, Besucherinnen und Personal)

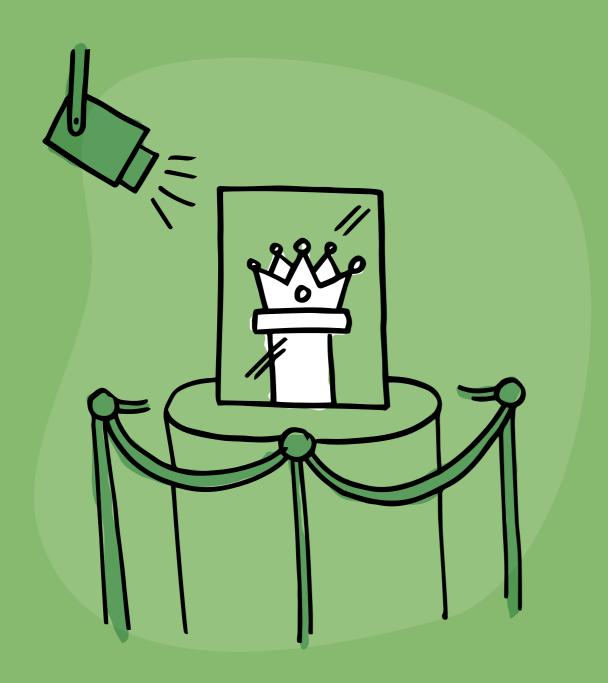
Im Gefahrenfall steht die Sicherheit von Menschen und deren Rettung immer vor der Sicherheit des Kulturgutes.

Als Gäste stehen sie im Mittelpunkt der Vermittlungsaufgabe des Museums. Daher ist ihre Sicherheit eine Grundaufgabe. Grundsätzlich geht es darum, sie vor Gefahren zu schützen und im Schadensfall optimal zu versorgen.

Zum Personal gehören nicht nur die durch Arbeitsvertrag hauptamtlich Beschäftigten sondern auch Personen, die z.B. ehrenamtlich im Auftrag von Vereinen oder als deren Mitglieder in Museen tätig sind.

Für die Regulierung von Personenschäden ist eine Versicherung unbedingt zu empfehlen. (s. 4. Versicherungen)

10 Sicherheit für das Museum 11



2. Sicherheit in den Ausstellungsräumen

2.1. Hausordnung

Mit einer Hausordnung schafft sich ein Museum die Rückversicherung und Rechtsgrundlage zur Einhaltung von allgemeinverbindlichen Regeln in den Räumen und im öffentlich zugänglichen Gelände der Einrichtung. Sie gilt für die Besucher und Besucherinnen. Sie dient deren Sicherheit und der Sicherheit des Kulturgutes gleichermaßen. Deshalb ist es wichtig, dass die Hausordnung gut sicht- und lesbar im Eingangsbereich angebracht ist.

Zu empfehlen ist eine kurze Fassung auf einer DIN-A4-Seite. Die Sprache sollte keinen Befehlston enthalten, sondern höflich und freundlich sein. Eine Datierung und rechtsverbindliche Unterschrift werden empfohlen.



Feuerlöscher müssen auch für Besucher erreichbar bleiben (Foto: W. Karge)

Der wichtigste Punkt ist das Verhalten der Gäste in den Ausstellungsräumen. Dazu kann die Aufnahme folgender Regeln in die Hausordnung empfohlen werden:

- 1. In allen Ausstellungsräumen und Außenanlagen besteht Rauchverbot. Essen und Trinken ist nicht gestattet.
- 2. Das Mitführen von Fahrrädern, Tretrollern und dergleichen ist nicht gestattet. Kinderwagen und Rollstühle sind davon ausgenommen.
- 3. Nicht alle Ausstellungsbereiche sind barrierefrei. Diesbezüglich wenden Sie sich bitte an das Museumspersonal. Auf Anfrage werden Rollstühle für die Dauer des Besuches kostenlos zur Verfügung gestellt.
- 4. Tiere (ausgenommen Blindenführhunde) dürfen nicht in die Ausstellungen mitgenommen werden.
- 5. Wir bitten, das Telefonieren in den Ausstellungsräumen zu unterlassen und Mobiltelefone auf lautlos zu stellen.
- 6. Das Berühren der Ausstellungsstücke ist grundsätzlich nicht gestattet.
- 7. Während des Aufenthalts im Museum haben Eltern, Lehrer sowie Aufsichts- und Erziehungsberechtigte die Pflicht, ihre Kinder zu beaufsichtigen.
- 8. Die Besucher und Besucherinnen haften für alle durch ihr Verhalten entstandene Schäden. Eltern bzw. Aufsichts- oder Erziehungsberechtigte haften für ihre Kinder.

Weiterhin sollte in der Hausordnung geregelt sein: die Unterbringung von Garderobe und Gepäck, das Fotografieren und Filmen, die Rechte des Aufsichtspersonals.





waffe" V 2 ein herausragendes Objekt. Der hier das Gebot der Gleichschaltung. Es ziel bensbereiche mit der nationalsozialistischer und zu kontrollieren. Ein Mittel hierfür war da "Anschwärzen" von vermeintlichen oder wirk häufig tödlicher Folge für die Betroffenen. * wie unter nerbul

Although geographically situated on the edge of the "Third Reich" th not only a single element of the totalitarian NS-regime. It rather cons of its special, technical importance for the operation of the "Wunderw



v.o.l.n.u.r.: Vandalismus in Verbindung mit einem Einbruchdiebstahl (Foto: Heimatmuseum Bützow); Vandalismus auf einer Texttafel (Foto: Historisch-Technisches Museum Peenemünde); Freiliegende Exponate im Landschulmuseum Göldenitz (Foto: W. Karge); Alte Vandalismusspuren an einer antiken Skulptur in der Archäologischen Sammlung der Universität Rostock (Foto: W. Karge)

2.2. Schutz vor Diebstahl und Vandalismus

Das Kulturgut weckt aufgrund seiner Einmaligkeit viele Begehrlichkeiten, die oft unredlicher und krimineller Natur sind. Gerade in kleineren Museen ist der Diebstahl während der Öffnungszeiten leider häufig anzutreffen. Erschwerend bei der Aufklärung erweist sich oft die erst viel spätere (manchmal erst nach Wochen) Feststellung des Verlustes.

Daher sind Kontrollen vor Öffnung und nach Schließung der Museen durch die Aufsichten immer wieder einzufordern. Zusätzlich ist aber auch das übrige Personal durch stichprobenartige Kontrollen der Ausstellungen anhand der Exponatenlisten gefordert.

Die einfachste und häufigste Form ist der "Souvenirdiebstahl" oder die "Mutprobe". Dabei handelt es sich meist um jugendliche gruppendynamische Aktionen. Selten geht es um einen tatsächlichen Wert. Teilweise werden auch nur Bestandteile des Kulturgutes (Möbelbeschläge, Verzierungen oder Accessoires) entwendet. Um diese Schäden nachzuweisen, ist eine Fotodokumentation der Ausstellungsräume zu empfehlen.

Eine zweite Gruppe hat es gezielt auf "Sammlerstücke" abgesehen. Besonders Militaria sind gefährdet. Typenschilder von technischen Geräten und Fahrzeugen stehen ebenfalls auf der Liste der Täter. Die Täter warten während der Öffnungszeit auf den günstigen besucherarmen Moment, in dem die Aufsichten abgelenkt sind. Zuvor haben sie in aller Ruhe die Sicherungsvorkehrungen (Vitrinenverschluss, mechanische Befestigungen, Videoüberwachung) studiert und stehlen oft erst bei einem wiederholten Besuch. Vitrinen, in denen sich besonders wertintensive Ausstellungsgegenstände befinden, sollten auch während der normalen Öffnungszeit zusätzlich zum Raum aktiv alarmgesichert sein.

In diesen Fällen sind besonders die Aufsichten gefordert. Sie sind wegen der Monotonie der Besucherbeobachtung immer wieder auf diese Gefährdung des Kulturgutes aufmerksam zu machen.

Wenn die Täter nicht auf frischer Tat ertappt werden können, ist eine Ermittlung kaum möglich.

Eine Gratwanderung zwischen Datenschutz und Sicherheit für das Museum bleibt die Videoüberwachung als Prävention während der Öffnungszeiten.

(dieckert.de/media/sp_4_2011.pdf)

In Mecklenburg-Vorpommern darf eine Videoüberwachung mit Aufzeichnung in Museen zur Wahrnehmung des Hausrechts und zum Schutz des Eigentums oder Besitzes in den öffentlich zugänglichen Räumen erfolgen. Grundlage dafür ist § 11 des Landesdatenschutzgesetzes.

(www.datenschutz-mv.de/static/DS/Dateien/Rechtsgrundlagen/Landesdatenschutzgesetz.pdf)

Allerdings müssen die Besucher und Besucherinnen auf diese Überwachung durch deutlich sichtbare Schilder oder Piktogramme (DIN 33450) bereits vor dem überwachten Bereich aufmerksam gemacht werden. Tonaufnahmen sind nicht zulässig. Die Daten dürfen maximal 72 Stunden gespeichert werden und sind dann zu löschen. Im Fall einer Schädigung sind die Daten den Ermittlungsbehörden zu übergeben.

Eine einfache Kameraüberwachung mit der Übertragung auf Monitore ohne Aufzeichnung ist dagegen im Rahmen des Hausrechts in den Besuch zugänglichen Räumen (außer Sanitärbereichen) immer möglich.

Andere Formen der Gefahrenmeldetechnik sind für den Brandschutz Rauchmelder und für Vitrinen und freistehende oder -hängende Exponate akustische Alarmsysteme vor Ort oder Alarmierungen in einer Sicherheitszentrale (z. B. Kasse). Vandalismus ist besonders in Museen mit Außenanlagen oder Exponaten im Außenbereich ein Problem. Ziellose Zerstörungen, Beschädigungen oder Sprühattacken werden dort besonders häufig registriert. Selten kommt es dabei zum Diebstahl oder Totalverlust. Aber die restauratorischen Arbeiten zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes sind oft sehr kostspielig. Abschrecken können Licht- und akustische Signalanlagen. Videokameras dürfen aber keine Bereiche außerhalb des Museumsgeländes erfassen.

Innerhalb der Ausstellungen in Museumsgebäuden sind derartige Angriffe in Mecklenburg-Vorpommern sehr selten.



Sicherung von Kulturgut in Vitrinen (Foto: W. Karge)

2.3. Schutz vor unbeabsichtigter Beschädigung

Unbeabsichtigte Beschädigungen entstehen meist durch unbeaufsichtigte Kinder, nicht entsprechend der Hausordnung abgelegte Rucksäcke oder Regenschirme, rangelnde Jugendliche oder Drängeleien in größeren Gruppen.

Dem kann nur durch Abstandshalter (mechanisch, akustisch oder elektronisch) und ausreichend breite Durchgänge entgegengewirkt werden. Die ständige Beobachtung und Abwehr dieser Gefährdung ist eine Aufgabe der Aufsichten und des Führungspersonals.

Falls es zu einer Beschädigung kommt, ist diese unverzüglich zu dokumentieren. Die Museumsleitung ist zu informieren. Die Personalien der beteiligten Personen (auch von Zeugen) sind aufzunehmen. Das Recht dazu leitet sich aus dem in der Hausordnung festgelegten Hausrecht ab.

Unbeabsichtigte Beschädigungen in Ausstellungen entstehen aber noch häufiger durch Personal von Reinigungsfirmen ("Besen an Bild") oder durch hausfremde Handwerker. Auch das Personal des Museums kann daran schuld sein. Hier müssen die Schäden zwar ähnlich dokumentiert werden, aber es treten dann andere Formen der Haftung ein.

Überlegungen vor der Installation von Meldetechnik

- **1.** Worin bestehen die zu mindernden Risiken?
- **2.** Welche Gefährdungen sollen erkannt und gemeldet werden?
- **3.** Wem, wo und wie werden Alarmmeldungen angezeigt, welche Zeitabläufe sind dabei einzuhalten?
- **4.** Kann die Meldung an der Empfangsstelle als "echter" Alarm oder Falschalarm bewertet werden?
- 5. Wer reagiert wie auf eine Alarmmeldung und in welcher Zeit? Kann die Gefährdung für das eingreifende Personal minimiert werden? Wer gibt den Alarm an wen weiter (Meldekette)?
- **6.** Werden durch die Technik die gewünschten Schutzziele erreicht?
- 7. Sollen bei ausgelösten Alarmen automatische Reaktionen erfolgen, wenn ja – welche Reaktion bei welcher Alarmmeldung?

(Hans-Jürgen Harras, sicherheitstechnik – möglichkeiten und grenzen, in: sicherheit und katastrophenschutz für museen)

2.4. Schutz vor Schäden in der Ausstellung

Die meisten Schäden am Kulturgut entstehen durch unsachgemäße Ausstellungspraktiken. Am meisten sind Papier, Textilien und Leder gefährdet.

Papier unterliegt durch seine Zusammensetzung einer hohen Gefährdung durch Zerfall. Es gibt sogar Ausstellungen, in denen originale Sachzeugen aus Papier auf Schautafeln aufgeklebt oder mit Reißzwecken befestigt sind. Das bedeutet eine irreparable Schädigung. Durch ständige Lichteinwirkung werden nicht nur Druckgrafiken, sondern auch Zeitungen, Dokumente oder aus Papiermaché hergestellte Erzeugnisse verfärbt und instabil. Am Ende steht der Zerfall. Deshalb soll Kulturgut aus Papier im Normalfall nur temporär ausgestellt werden. Auch dann gelten besondere Maßnahmen wie Schutz vor direkter Sonneneinstrahlung und sehr hellem Raumlicht. Ideal ist ein Lichtfaktor von 50 Lux.



Burgmuseum Plau am See. Technische Vorführungen erfordern besondere Sicherheitsvorkehrungen (Foto: W. Karge)







Fest aufgeklebte Originaldokumente im Kreisagrarmuseum Dorf Mecklenburg in der Ausstellung von 1989 (Foto: W. Karge)

Für Textilien gelten für die Lichtverhältnisse ähnliche Vorsichtsmaßnahmen, wie für Papier. Besonders Seide und Baumwolle zeigen bei Aufhängung durch dauerhafte Beanspruchung an bestimmten Stellen bald einen Zerfall der Fäden. Fahnen und Kleidung werden oft sehr stiefmütterlich behandelt.

Vernachlässigt wird oft der UV-Schutz. Dabei gibt es bereits verschiedene Angebote, den gefährlichen Strahlungseinfall zu minimieren oder fast völlig auszuschließen. Entsprechende Sonnenschutzfolien auf den Fensterscheiben oder Vorsatzrahmen werden in unterschiedlichen Schutzstufen angeboten. Papier, Textilien und Leder sind gemeinsam in feuchten Räumen von Schimmel und Fäulnis bedroht. Pergamenturkunden gehören ebenfalls dazu.

Eine Besonderheit sind Gemälde auf Leinwand oder Papier, die zusätzlich gefährdet sind, weil sie in der Regel an Wänden hängen und damit bei schwankenden Raumtemperaturen "Schwitzwasser" ausgesetzt sind.

Schließlich ist noch die Gefahr durch Schädlingsbefall zu berücksichtigen. Der Holzwurm in Möbeln oder Bilderrahmen, die Silberfischchen bei Papier, auch Mäuse und Ratten bedrohen das organische Kulturgut. Mobile Begasungsaktionen für Holz werden vielfach angeboten.

Besonders gefährdet sind Tier- und Pflanzenpräparate. Bei Schimmel- oder Pilzbefall und Fäulnis ist während der Bearbeitung oder Umlagerung unbedingt ein Mundschutz zu tragen.

Sicherheit in den Ausstellungsräumen 19



Pilzbefall in einem unklimatisierten Ausstellungsraum im Historisch-Technischen Museum Peenemünde (Foto: Historisch-Technisches Museum Peenemünde)

Generell ist eine Temperatur von 18 bis 20 °C und eine Luftfeuchtigkeit von 60 % in den Räumen zu empfehlen. Die größte Gefahr besteht bei sehr schnellen Klimaschwankungen. Diese treten übrigens gehäuft auch bei Ausstellungseröffnungen mit großen Menschenansammlungen auf. Bei Eröffnungen treten auch besondere Gefährdungen für das Kulturgut durch die Einnahme von Getränken und Speisen auf.

Zu den ersten vorbeugenden Maßnahmen gehört eine konstante Kontrolle (täglich) der Raumtemperatur und der Luftfeuchtigkeit (Hygrometer). Klima-aufzeichnungsgeräte sind noch sicherer, aber nicht zwingend notwendig. Luftbe- oder -entfeuchter sind oft sehr kostspielige Anschaffungen und bedürfen eines hohen Wartungsaufwandes. In allen Fällen kann die Beratung durch eine Restauratorin oder einen Restaurator hilfreich sein. Das sollte dann in jedem Fall auch mit einer Depotbegehung verbunden werden.

Ersatz für wichtige Papier-Zeugnisse in einer ständigen Ausstellung können Dubletten, Kopien oder Repliken sein. Auch für Textilien ist die Möglichkeit von Dubletten (Bekleidung), Repliken oder bei Fahnen auch eine besondere Umhüllung zu wählen.



Phantechnikum Wismar. Veranstaltungen in Ausstellungsräumen mit Catering erfordern besondere Vorsorgemaßnahmen (Foto: privat)



Mönchgut-Museum Göhren. Textilien in Fensternähe müssen durch UV-Schutz gesichert werden (Foto: W. Karge)



Burgmuseum Neustadt-Glewe. Textile Repliken schützen Originale (Foto: W. Karge)

In allen Schadensbereichen können restauratorische Beratung und auch ausgewiesene Gestalterbüros für Museumsausstellungen hinzugezogen werden. Sie kennen sich am besten auf dem inzwischen kaum noch überschaubaren Markt aus. In vielen Museen werden gern technische Geräte vergangener Zeiten funktionstüchtig vorgeführt. Dafür sind insbeson-

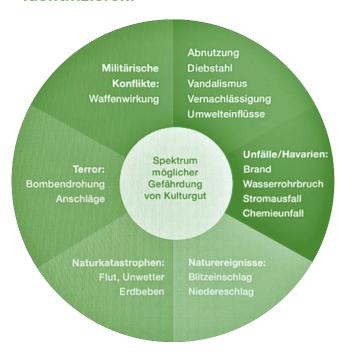
dere ehrenamtliche Kräfte zu begeistern. Doch zu bedenken ist immer ein mechanischer Verschleiß bei derartigen Einsätzen und die Verletzungsgefahr. Deshalb ist die Vorführung sehr überlegt einzusetzen. Besser sind für funktionale Vorführungen Nachbauten oder dafür angefertigte Modelle geeignet.

20 Sicherheit in den Ausstellungsräumen 21



3. Sicherheit für die Sammlungen

Es lassen sich folgende Gefährderszenarien für Kulturgut identifizieren:



(Dorothee Friedrich, ausgewählte aspekte zum thema notfallplanung im kulturgutschutz, in: sicherheit und katastrophenschutz für museen)

Ausgangspunkt muss immer eine Risiko- und Gefährdungsanalyse sein:

- Welches sind die potentiellen Gefahrenquellen?
- Welche denkbaren Szenarien kann man einem Notfallplan realistischerweise zu Grunde legen?
- Welche lage- und objektbedingten Besonderheiten müssen bei der Beurteilung des Risikos betrachtet und für die Risikominimierung berücksichtigt werden?

3.1. Depotanforderungen



Geschützte Lagerung in säurefreiem Papier und säurefreien Kartons im Heimatmuseum Göhren (Foto: W. Karge)

Die Depots sind in vielen Museen vernachlässigte Bereiche in Fragen der Sicherheit und des Schutzes für das dort gelagerte Kulturgut. Das hat natürlich seine Ursache darin, dass die öffentliche Aufmerksamkeit sich in erster Linie auf die Ausstellungen richtet. Nur wenige Museen erlauben Besucherinnen und Besuchern z.B. am Internationalen Museumstag einen Blick in die Depots. Diese "Zurückhaltung" ist andererseits bereits eine gute Schutzmaßnahme, weil Begehrlichkeiten erst gar nicht geweckt werden.

Trotzdem bestehen Möglichkeiten der Optimierung für die Lagerung und damit Bewahrung des Kulturgutes für die kommenden Generationen. Eine "Flucht nach vorn" sind Schaudepots, die als Kompromiss für Gäste zugänglich sind und gleichzeitig eine geordnete Aufbewahrungsmöglichkeit nach Material- oder Sachgruppen darstellen. Für den Besuch gelten dieselben Bedingungen wie für die anderen Ausstellungsräume. Für das Kulturgut wird dadurch eine erhöhte Aufmerksamkeit durch das Museumspersonal garantiert.

Hebelschubregalanlagen im Museum für Alltagskultur der Griesen 26 Gegend und Alte Synagoge Hagenow (Foto-

Depotgebäude

Es sollten möglichst massiv errichtete Gebäude mit einem intakten Dach sowie einer funktionierenden Regenwasserentsorgung sein. Die Verschlusssicherheit durch stabile Türen mit Sicherheitsschlössern und gesicherte Fenster sollen das unbefugte Eindringen erschweren oder verzögern. Die mechanische Sicherung ist am effektivsten und sichersten. Definiert ist sie in der Einbruchsnorm EN 1627:2011 für einbruchhemmende Bauprodukte.

(www.din.de/blob/75204/0581b8fa2d55e68a-05fe238122e96665/2012-02-neue-normenreihe-din-en-1627-fuer-einbruchhemmende-bauprodukte-data.pdf)

Lange Transportwege zum Ausstellungshaus oder zur Museumsverwaltung für die wissenschaftliche Bearbeitung erhöhen die Gefahr von Transportschäden für das Kulturgut.

Warn- und Meldeanlagen begünstigen den Brandschutz und erschweren einen Einbruchdiebstahl. Die geeignete Technik ist mit der Feuerwehr und dem Versicherer zu beraten. Für die Nachtsicherung ist eine Aufschaltung bei einer Sicherheitsfirma zu empfehlen.

Eine Vollklimatisierung ist das Optimum. Falls das nicht finanzierbar ist, sollte möglichst eine Temperierung über dem Taupunkt ermöglicht werden, damit kein Schwitzwasser bei starken

Temperaturschwankungen entsteht. Klimakontrollen sind durch Klimaschreiber oder regelmäßige Temperatur und Feuchtigkeitsmessungen (mindestens wöchentlich) vorzunehmen und zu dokumentieren. Günstig ist es, die Depots nach Materialgruppen zu trennen. Gemälde, Grafik, Textilien, Leder, Holz, Metall oder Keramik erfordern unterschiedliche Voraussetzungen an die Klimabedingungen.

Die Durchgänge müssen so breit gehalten werden, dass bei Transporten, Ein- und Auslagerungen mechanische Beschädigungen vermieden werden können. Regale und Behältnisse müssen den aufzunehmenden Gewichten angemessen sein. Metallschränke bieten zwar einen guten mechanischen Schutz, entwickeln aber oft wegen der fehlenden Durchlüftung Staufeuchtigkeit oder Nässe.

Für die Auswahl des Verpackungsmaterials im Depot ist es hilfreich, eine Restauratorin oder einen Restaurator beratend hinzuzuziehen. (s. 3.4. Restauratorische und konservatorische Betreuung)

Festgelegte Kontrollgänge gehören unbedingt zum Arbeitsablauf in einem Museum.

Betretungsbefugnis

Um einen betriebsinternen Nachweis über den Zutritt zu den Depotgebäuden zu sichern, ist es erforderlich, im Depot ein Nachweisbuch mit der Eintragungspflicht für alle Begehungen und Betretungen anzulegen.

Die Personengruppe der Betretungsberechtigten ist auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Im Idealfall gibt es einen Depotverantwortlichen.

Die Schlüssel für die Depots gehören in einen besonders geschützten Bereich der Verwaltung des Museums. Ihre Ausgabe ist ebenfalls zu dokumentieren.

Die Entnahme oder Einlagerung von Kulturgut sollte in der Katalogdatenbank erfasst werden. Das wird in vielen Museen "vergessen".

Inventuren oder Teilinventuren in den gelagerten Kulturgutbeständen (idealerweise mit einem Abgleich in den Dateien der Katalogdokumentation) sollten zum Jahresarbeitsplan gehören.

3.2. Inventarisierung und Katalogisierung

Bergungs- und Auslagerungsplan

Für den Fall eines Schadens (besonders bei einem Brand) sind schnelle Auslagerungsszenarien vorzubereiten. Das sollte durch eine entsprechende Notfallplanung vorbereitet werden:

- Lagerungsorte des Kulturgutes im Gebäude je Geschoss, Evakuierungswege
- Transportkapazitäten,
 Personalaufwand
- Materielle Ausstattung (z. B. Notfallboxen, Verpackungsmaterial zur Auslagerung von mobilem Kulturgut, Material für Bergeplätze)
- Bergungskonzeption (Prioritätenliste, Auslagerungsplan, erste Sicherung und Schutz vor Ort, Orte/Flächen für geschädigtes und nicht geschädigtes Kulturgut)

Die Inventarisierung von Kulturgut stellt zunächst einmal die formaljuristische Vereinnahmung des Stückes für die Sammlung bzw. das Museum dar. Es ist der Rechtsakt zum Nachweis der Eigentumsrechte. Deshalb ist der handschriftliche Eintrag mit Inventarnummer in einem fest gebundenen Inventarbuch zwingend. Diese Nummer muss sich auch auf dem Objekt wiederfinden.

Die Katalogisierung (heute üblicherweise rechnergestützt in Dateien) stellt die weitere Bearbeitungsstufe dar. Hier werden Details, wie Erwerbungszusammenhang, Hintergrundinformationen, exakte Maße und Zustandsbeschreibungen, Fotos und Verweise auf Gruppen sowie der Lagerort eingefügt. Die daraus entstehenden Objektdatenbanken bilden heute ein kaum noch verzichtbares Arbeitsmittel im Museum. Die Verfolgung eines Verlustes ist nur mit einer Identifizierung anhand dieser Nachweise und Daten möglich. Sie bilden die Voraussetzung für eine Strafverfolgung bzw. die restauratorische Behandlung.

Für die rechnergestützten Katalogisierungsprogramme gibt es verschiedene Anbieter, die meist auch die Aktualisierung und Wartung der Programme übernehmen. Oft sind sie in der Anwendung auf eine limitierte Anzahl von Arbeitsplätzen beschränkt.

Der Deutsche Museumsbund hat dazu einen Leitfaden herausgegeben, der in der Geschäftsstelle in Berlin kostenlos angefordert werden kann oder im Internet abrufbar ist.

(www.smb.museum/fileadmin/website/Institute/ Institut_fuer_Museumsforschung/Publikationen/ Materialien/LeitfadenDokumentation.pdf)

Der Diebstahl von Kulturgut durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (egal ob ehren- oder hauptamtlich) ist ein Problem, das nur selten vorkommt und fast nie öffentlich wird.

Der Code of Ethic des ICOM schreibt es nicht ausdrücklich vor, aber für Museumspersonal gilt die Empfehlung, dass sie möglichst privat keine Sammler in den Feldern "ihres" Museums sein sollten. Die Versuchung von Sammlern, ein Angebot an das Museum in die private Sammlung zu übernehmen, ist sehr groß und kaum nachweisbar.

Eine Sicherheitslücke in jedem Museum stellt die Zeit zwischen der Einlieferung von Kulturgut ohne Übergabeprotokoll und dessen Inventarisierung bzw. Katalogisierung dar. Da es in dieser Zeit "herrenlos" ist, ist die Gefahr eines unerkannten Verlustes am größten.



Münzschrank aus dem 19. Jahrhundert (Foto: W. Karge)

3.3. Bewahrungsauftrag

Nach dem ICOM-Codex sollen "Museen, die Sammlungen unterhalten, diese treuhänderisch zum Nutzen und zum Fortschritt der Gesellschaft bewahren".

Die Bewahrfunktion ist eine der vier grundlegenden Aufgaben eines Museums. Das bedeutet, dass die auch vielfach im guten Glauben an ein Museum übergebenen Sammlungsstücke (Kulturgut) für kommende Generationen erhalten und bewahrt werden sollen.

Relevant für die Museen ist in Deutschland auch das Kulturgutschutzgesetz (KGSG) von 2016. Es betrifft nicht nur die Bereiche des internationalen Leihverkehrs sowie die Rückgabeansprüche infolge einer unberechtigten Verbringung von Kulturgut in das Ausland (z. B. nach einem Diebstahl). In Deutschland ist dadurch generell auch Kulturgut geschützt, das in öffentlichem Eigentum steht und zum Bestand einer öffentlich-rechtlichen Kulturgut bewahrenden Einrichtung gehört, sowie Kulturgut, das sich im Eigentum und Bestand einer Kulturgut bewahrenden Einrichtung befindet, die überwiegend öffentlich-rechtlich finanziert wird. (KGSG § 6, (1) 2. und 3.)

Dieser Bewahrungsauftrag ist besonders für Museen in öffentlicher Trägerschaft oder mit überwiegend öffentlicher Unterstützung immer wieder ein Legitimierungsproblem, da die Träger von Museen oft nur die Besucherzahlen und die Wahrnehmung in der Öffentlichkeit im Blick haben.

3.4. Restauratorische und konservatorische Betreuung



Restaurierte Drahtwicklung an einer Fieseler 103 Luftdruckkugel im Historisch-Technischen Museum Peenemünde (Foto: Historisch-Technisches Museum Peenemünde)

In Mecklenburg-Vorpommern sichert das Gesetz über die Führung der Berufsbezeichnung "Restaurator" von 1999, dass nur ausgewiesene Fachleute sich in diesem Bereich betätigen dürfen.

(http://www.reskon.de/download/berufsschutzgesetz.pdf)

Es nennt im § 1 ausdrücklich die "Untersuchung, Erfassung, Konservierung, Restaurierung, Wartung, Beratung und Erforschung und der diesbezüglichen Dokumentation" von Kulturgut. Die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung ist abhängig von der Eintragung in die "Restauratorenliste des Landes Mecklenburg-Vorpommern".

(docplayer.org/171141348-Restauratorenliste-des-landes-mecklenburg-vor-pommern.html)

Auch andere deutsche Bundesländer verfügen über derartige Listen. Dadurch wird eine fachgerechte Behandlung des Kulturgutes sichergestellt.

Zunächst ist immer erst einmal ein Beratungsgespräch zu suchen, um den Aufwand für konservatorische Maßnahmen zu sondieren. Die sind in vielen Fällen gar nicht besonders kostenintensiv und betreffen Verpackungsmaterial, Klimaverbesserung, Lagerung oder die Ausstellung unter optimalen Bedingungen. Erst in zweiter Linie ist die Restaurierung besonders wertvoller oder besonders gefährdeter Stücke zu überlegen.



Präsentation einer Fahne nach einer konservatorischen Beratung im Museum Grabow (Foto: W. Karge)

3.5. Präparatorische Betreuung

Naturkundliche Sammlungen in Museen erfordern oftmals eine gesonderte präparatorische Betreuung, die nicht restauratorisch abgedeckt werden kann.

In vielen Fällen sind Schausammlungen aus Schulen in die Museen gelangt. Diese älteren Tierpräparate sind in der Vergangenheit oft mit gefährlichen Giften (z. B. Arsen) behandelt worden. Auch Parasitenbefall ist sehr häufig zu beobachten. Daher sollten bereits im Umgang mit Präparaten besondere Schutzmaßnahmen auch bei der Bearbeitung beachtet werden (Gummihandschuhe, Mundschutz). Bei Schimmelbefall und Fäulnis sind die Schutzmaßnahmen zu verstärken.

Insektensammlungen oder Präparate in Alkohol erfordern einen spezielleren Umgang als die anderen Gruppen von Kulturgut. Noch größere Vorsicht gilt deshalb bei der Aufstellung von "Streichelexponaten" in den Ausstellungen.

In jedem Falle sollte fachlicher Rat eingeholt werden. Vor der Verpflichtung von Präparatorinnen und Präparatoren ist ein Kontakt zu einschlägigen Museen des Landes (z.B. Ozeaneum Stralsund, Zoologische Sammlung der Universität Rostock oder Müritzeum Waren) zu empfehlen. Der Verband Deutscher Präparatoren ist hier wenig hilfreich, weil er überwiegend den medizinischen Bereich der Pathologie umfasst.

30 Sicherheit für die Sammlungen 31





4. Versicherungen

Der "Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft e.V." (GDV) hat 2008 "Sicherungsrichtlinien für Museen und Ausstellungshäuser" herausgegeben, die immer noch gelten und in Zusammenarbeit mit der Kriminalpolizei entstanden sind. Sie geben einen guten Überblick über die versicherungsfähigen Risikofelder.

(shop.vds.de/de/download/8aa8f8f491e66c8493eff9efdc57a398/)

In jedem Fall ist eine Allgefahrendeckung zu vereinbaren. In der Regel umfasst diese unter anderem die Gefahren von Vandalismus, einfachem Diebstahl, Einbruchdiebstahl und Raub. Empfohlen wird, einen Versicherungs-Vertrag mit einem ausgewiesenen Kunstversicherer abzuschließen, der in der Lage ist, das Risiko besonders im Bereich des Kulturgutes richtig zu bewerten. Mit "Kunst" ist im Bereich der Museen für den Kunstversicherer das gesamte Kulturgut gemeint. Falls im Museum ein historischer Bücherbestand vorhanden ist, ist dieser im Versicherungsvertrag gesondert festzuhalten. Für Kunstversicherungen gibt es keine zu vergleichenden Tarife. Sie sind frei verhandelbar. Oftmals wird eine Versicherung auf "erstes Risiko" vereinbart. Das bedeutet, dass z. B. bei getrennten Gebäuden nie von einem möglichen Totalverlust ausgegangen wird. Das reduziert die Versicherungsprämie.

Vor Abschluss eines Vertrages fragen die Versicherer einige Daten ab. Dazu gehören die

- Einschätzung der Sammlungsbereiche (z.B. Kunst, Volkskunde, naturkundliche Sammlungen, Archiv, Museumsbibliothek) und ihr Umfang,
- die Bauartklasse des Museumsgebäudes (z. B. Ziegelmauerwerk, Hartdach usw.),
- die Trennung nach Ausstellung und Depot,
- die Häufigkeit von Transporten oder die Frage nach Mindestsicherungen
 (z. B. massive Tür, bündig montierte Zylinderschlösser an allen Eingangstüren).

Spezialisierte Kunstgutversicherer erstellen selbst ein Wertgutachten für die Sammlung und vereinbaren dann mit dem Museum eine Entschädigung im Schadensfall auf Basis "vereinbarter fester Taxe".

Bei Verlusten durch Diebstahl lassen diese Versicherungen einen Eintrag im international geführten "Art Loss Register" vornehmen. (www.artloss.com)

Im Leihverkehr mit anderen Museen wird dagegen durch den Leihgeber fast immer eine spezielle Versicherung gefordert. Für Wechselausstellungen mit Leihnahmen ist angeraten, eine Versicherung von "Nagel zu Nagel" abzuschließen. Das bedeutet, dass das Kulturgut während der Ausstellung und dem Transport sowie bei Tätigkeiten wie Abhängen, Anbringen und Verpacken versichert ist.

Museen in kommunaler Trägerschaft sind in der Regel über den "Kommunalen Schadensausgleich" (KSA) versichert. Der KSA ist eine Selbsthilfeorganisation von Gemeinden und Gemeindeverbänden. Die Versicherung gilt aber nur für die Betriebshaftpflicht und die Unfallfürsorge.

Private und Museen in Vereinsträgerschaft müssen diese Betriebshaftpflicht selbst abschließen, da bei einem Schaden, der durch das Personal des Museums (auch außerhalb des eigenen Hauses) entsteht, das Museum bzw. der Verein unbegrenzt mit seinem gesamten Vermögen haftet. Die Betriebshaftpflichtversicherung deckt Personen- und Sachschäden ab, die im Museum, auf dem Museumsgelände oder bei Arbeiten im Auftrag des Museums außerhalb entstehen. Die Versicherung zahlt auch, wenn persönliche Gegenstände Dritter beschädigt werden oder während des Museumsbesuchs abhandenkommen. Im Schadensfall klärt die Versicherung zunächst, ob das Museum für den Schaden überhaupt haftbar gemacht werden kann.

Besondere Bedingungen sind zu beachten, wenn im Museum Mitglieder eines Vereins tätig werden. Sofern sie ehrenamtlich tätig sind oder ihre Vergütung 720 Euro im Jahr nicht übersteigt, ist ihre Haftung nach § 31b BGB beschränkt. Danach haften sie gegenüber dem Verein dann nicht, wenn ein Schaden mit einfacher Fahrlässigkeit verursacht worden ist. Nicht oder nur eingeschränkt versichert sind grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.

Empfohlen wird für die Betriebshaftpflicht eine Deckungssumme von mindestens 3 Millionen Euro, jedoch ist ein Vergleich verschiedener Anbieter sehr hilfreich.

Bei Arbeitsunfällen von Personal und Vereinsmitgliedern ist die gesetzliche Unfallversicherung zuständig.

36 Versicherungen 37



5. Datenschutz



Besucher einer Ausstellungseröffnung im Burgmuseum Neustadt-Glewe (Foto: W. Karge)

Für die Museen in Mecklenburg-Vorpommern gilt das "Datenschutzgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern" (Landesdatenschutzgesetz – DSG M-V) in der Fassung vom 22. Mai 2018 (GVOBl. M-V 2018, S. 193).

In erster Linie sind es aber die Persönlichkeitsrechte, und damit sind die personenbezogenen Daten gemeint, auf die zu achten ist.

Generell sollten Museen die fotografische oder gefilmte Abbildung in ihren Räumen durch Besucher und Besucherinnen einschränken. Das kann in der Hausordnung oder auch durch eine geregelte Fotoerlaubnis bereits im Eingangsbereich zur Ausstellung erfolgen.

Autoren- und urheberrechtlich müsste z.B. für jedes Kunstwerk, dessen Schöpferin oder Schöpfer noch lebt bzw. deren Tod noch nicht 75 Jahre zurückliegt für eine Abbildung genehmigt werden. Noch weitergehend ist das Verwertungsrecht von Kunstwerken im Museumsbesitz. Hier entscheidet allein das Museum über eine Abbildung.

Hinweise für den Umgang mit Fotografien im Museum (auch in Fragen der Lagerung und Sicherung) kann der Arbeitskreis Fotografie im Museumsverband in MV geben.

(www.museumsverband-mv.de/arbeitskreis-fotografie)

5.1. Veröffentlichung von Namen und Abbildungen von Personen

Die Veröffentlichung von Namen lebender Personen (z.B. Leihgebern) ist nur mit deren Einverständnis erlaubt. Das sollte möglichst auch Teil des Leihvertrages sein. Das gilt auch beim Verkauf oder bei Schenkungen an das Museum. Anders verhält es sich mit den Namen von Autorinnen und Autoren von Kunstwerken.

Eine Besonderheit ist die Ablichtung von Personen in den Ausstellungsräumen. Wenn aus Sicherheitsgründen Videoaufzeichnungen gemacht werden, muss im Eingangsbereich sichtbar darauf aufmerksam gemacht werden.

Ausnahmesituationen bilden Ausstellungseröffnungen oder andere öffentli-

che Veranstaltungen wie der Internationale Museumstag, Lesungen, Konzerte usw. Deshalb ist es für die Museen immer eine Absicherung, in den Einladungen dazu einen entsprechenden Passus einzufügen, dass derartige Aufnahmen möglich sind.

5.2. Auskünfte über Personen

In Museen lagern teilweise auch Archivalien, für die besondere Schutzbestimmungen entsprechend der Archive gelten. Häufig gelangen z.B. Klassenbücher in Museen.

Generell gilt, dass die Daten lebender Personen geschützt sind und nur mit ihrer Einwilligung weitergegeben werden dürfen.

Das ist in vielen Fällen nicht nachprüfbar. Deshalb wird empfohlen hier entsprechend dem Archivgesetz des Landes zu verfahren. Dort heißt es im § 10 (1) "Personenbezogenes Archivgut darf erst zehn Jahre nach dem Tod des Betroffenen oder, wenn das Todesdatum nicht bekannt ist, 90 Jahre nach dessen Geburt genutzt werden. Wenn beides nicht mehr feststellbar ist, darf das Archivgut erst 60 Jahre nach Entstehung der Unterlagen genutzt werden."

(Landesarchivgesetz - LArchivG M-V, vom 7. Juli 1997, GVOBI. M-V S. 282)

Das betrifft nicht Personen in der Ausübung öffentlicher oder Wahlämter, Amts- oder Titelzuerkennungen (z.B. Meisterbriefe, Ordensverleihungen, Promotionsurkunden usw.).

40 Datenschutz 41



6. Hilfen und Projektförderung

im Bereich der Sicherheit (Auswahl)

Projekte im Rahmen der Sicherheit können für Museen sein:

- · Anschaffung von Vitrinen und Depotmöblierung
- Kauf und Installation von Meldetechnik
- Analysen des Sicherheitsbedarfs
- Anschaffung von Inventarisierungsprogrammen
- Restauratorische und konservatorische Betreuung und Analyse des Kulturgutzustandes

Museumsverband in Mecklenburg-Vorpommern e. V.

In allen Belangen der Sicherheit ist immer der Museumsverband in Mecklenburg-Vorpommern e. V. als Fachstelle für Museumsberatung des Bundeslandes ansprechbar. Er ist durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes mit dieser Aufgabe betraut worden und erhält dafür auch Mittel, aus denen in begründeten Fällen Analysen für einzelne Museen in Fragen der Sicherheit finanziert werden können.

(www.Museumsverband-mv.de/)

Kontakt:

Landesfachstelle Museum + Koordinationsbüro Andrej Quade, Tel.: 0381 81706180 Anschrift: Burgwall 15, 18055 Rostock E-Mail: andrej.quade@museumsverband-mv.de info@museumsverband-mv.de

Landesförderung in Mecklenburg-Vorpommern

Im Rahmen der Kulturellen Projektförderung werden Kulturprojekte mit bis zu 50.000 Euro für maximal 24 Monate gefördert. In Fragen der Sicherheit betrifft das die Unterstützung "kultureller Grundkompetenz". Mit der Beratung für eine Antragstellung ist das "Servicecenter Kultur" bei der KARO gAG in Rostock beauftragt.

Kontakt:

Hendrik Menzl, Tel. 0381/2035409 E-Mail: info@serviscenter-kultur.de Informationen zum Servicecenter sind unter: servicecenter-kultur.de zu finden.

Soforthilfeprogramm Heimatmuseen 2021

Durch das Programm werden regionale Museen, Freilichtmuseen, archäologische Parks und Träger von Bodendenkmalstätten in ihrem Betrieb und ihrer Weiterentwicklung für den Erhalt des immateriellen und materiellen Kulturerbes gestärkt.

Das Förderprogramm unterstützt regionale Museen, Freilichtmuseen, archäologische Parks und Träger von Bodendenkmalstätten in Kommunen mit bis zu 20.000 Einwohnern beim Betrieb ihrer Einrichtung und bei der Weiterentwicklung ihres kulturellen Angebots. Ziel ist die Stärkung des Kulturerbes und der kulturellen Identität in ländlichen Gebieten. Bis zu 25.000 Euro Fördermittel können beantragt werden für Modernisierungsmaßnahmen und programmbegleitende Investitionen. Der Eigenanteil muss mindestens 25 % betragen. Das bedeutet, dass auch Sicherungstechnik z.B. in Form von Vitrinen förderfähig sind.

Soforthilfeprogramm Heimatmuseen 2021 (landwirtschaftliche Museen)

Für landwirtschaftliche Museen wurde das "Soforthilfeprogramm Heimatmuseen 2021" erweitert. Das Bundeslandwirtschaftsministerium stellt dafür zwei Millionen Euro zur Verfügung.

Das betrifft Museen in ländlichen Räumen, die sich den Schwerpunkten Landwirtschaft, Lebensmittelproduktion, Ernährung, Gartenbau, Weinbau oder Fischerei widmen. Sie können für investive Maßnahmen, wie Bauunterhalt und Instandsetzung von Ausstellungsräumen und Depots, sowie mediale Ausstattungen gefördert werden. Auch Investitionen im Rahmen der Vermittlung, wie die Ausstattung zur Durchführung von Gruppenprogrammen, Erstellung von Führungsmaterialien und die Förderung von Barrierefreiheit und Diversität sind förderfähig. Bis zu 50.000 Euro können für das jeweilige Projekt beantragt werden. Eine Eigenbeteiligung von mindestens 25 Prozent ist erforderlich.

Antragsberechtigt sind Museen, die von juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts geführt werden. Anträge können ab 1. April 2021 beim DVA gestellt werden. Die Antragsfrist endet, sobald die Mittel verbraucht sind, spätestens jedoch am 31. Dezember 2021.

Das "Soforthilfeprogramm Heimatmuseen und landwirtschaftliche Museen 2021" wird vom Deutschen Verband für Archäologie in Kooperation mit dem Deutschen Museumbund durchgeführt.

(lm.dva-soforthilfeprogramm.de)

LEADER

LEADER ist die Abkürzung von Liaison Entre Actions de Developpement de l'Economie Rurale (frz. für Vernetzung von Aktionen zur Entwicklung der ländlichen Wirtschaft). Es steht für ein Maßnahmenprogramm der Europäischen Union, mit dem innovative Aktionen zur wirtschaftlichen Entwicklung ländlicher Regionen gefördert werden.

Für die Umsetzung sind lokale Aktionsgruppen zuständig. Ländliche Räume umfassen auch kleinere Städte. Förderfähig im Sinne der "ländlichen Wirtschaft" sind darüber hinaus kulturelle Projekte wie Museen und der Schutz von deren Sammlungen.

Im Einzelfall muss dazu Kontakt zur regional zuständigen LEADER-Aktionsgruppe aufgenommen werden.

(www.regierung-mv.de/Landesregierung/lm/Laendliche-Raeume/Leader/)

Gedenkstätten

Gesonderte Fördermöglichkeiten gibt es für die musealen Gedenkstätten des Landes. Ansprechpartner ist dafür in erster Linie die Landeszentrale für politische Bildung. Hier kann es z.B. um den Schutz und Erhalt von Kulturgut gehen, das bestimmte politische Entwicklungen im Land dokumentiert.

(www.lpb-mv.de/foerderung/)

Im Bereich der Gedenkstätten können auch Unterstützungen auf Bundesebene möglich sein. Im Bundeskulturministerium und in der Bundesstiftung zur "Aufarbeitung der SED-Diktatur" ist auch die Bewahrung von Kulturgut und seine gesicherte Ausstellung aus diesem politischen Zusammenhang förderfähig.

Hilfen und Projektförderung 45



7. Literatur

Gesetz zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung in der Neufassung des Gesetzes zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung vom 8. Juli 1999 (Kulturgutschutzgesetz - KultgSchG) Bundesgesetzblatt Jahrgang 1999 Teil I Nr. 42, S. 1754.

Iffländer, Werner, Sicherheitsanforderungen an Museen und ihre Depots, in: Mitteilungen des Museumsverbandes Mecklenburg-Vorpommern, Rostock 2021 (im Druck).

Leitfaden für die Dokumentation von Museumsobjekten – von der Eingangsdokumentation bis zur wissenschaftlichen Erschließung, Hg. Deutscher Museumsbund e.V., Berlin 2011.

(www.smb.museum/fileadmin/website/Institute/Institut_fuer_Museumsforschung/Publikationen/Materialien/LeitfadenDokumentation.pdf)

Maurischat, Sabine, Konservierung und Pflege von Kulturgut -Ein Leitfaden für die Praxis, transcript Verlag, Bielefeld 2020.

Museen und Sicherheit, Ratgeber für Diebstahlschutz im Museum, Deutscher Museumsbund e. V., Berlin 2021.

(www.museumsbund.de/wp-content/uploads/ 2021/02/dmb-ratgeber-diebstahlschutz-im-museumonlinepublikation.pdf)

sicherheit und katastrophenschutz für museen, archive und bibliotheken. konferenz nationaler kultureinrichtungen, Tagungsband, Leipzig 2006, Dresden 2007.

(http://www.konferenz-kultur.de/Downloads/Sicherheit_und_Katastrophenschutz/Tagung_Sicherheit_Katastrophenschutz.pdf)

Impressum:

Herausgeber: Museumsverband in Mecklenburg-Vorpommern e. V.

Konzept und Text: Dr. Wolf Karge

Gestaltung und Layout: fachwerkler – Büro für Design und Architektur, www.fachwerkler.de

Abbildungen: Soweit nicht anders vermerkt, liegen die Bildrechte beim Museumsverband in Mecklenburg-Vorpommern e. V.

Druck: STEFFEN MEDIA GmbH, www.steffen-media.de

Gefördert mit Mitteln des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur







